

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1984/9/12 3Ob557/84,  
1Ob600/91, 3Ob2369/96w,  
7Ob97/00s, 1Ob4/03z, 10Ob92/04h,  
1Ob151/07y, 7Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1984

## Norm

ABGB §1220

ABGB §1231

## Rechtssatz

Aus der gesetzlichen Regelung der Dotierungspflicht ergibt sich, daß der Gesetzgeber offenbar Sohn (§ 1231, 2. Satz ABGB) und Tochter für die Befriedigung ihrer mit dem Lebensverhältnis "erste Heirat" verbundenen Bedürfnisse im allgemeinen als selbsterhaltungsunfähig ansieht und daher den Unterhaltspflichtigen auferlegt, sie aus diesem Grund noch einmal angemessen an ihren Lebensverhältnissen teilhaben zu lassen. Eine Ausnahme bilden nur jene Fälle, in denen ein zu einem "angemessenen Heiratsgut hinlängliches eigenes Vermögen" des Anspruchsberechtigten besteht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 557/84  
Entscheidungstext OGH 12.09.1984 3 Ob 557/84
- 1 Ob 600/91  
Entscheidungstext OGH 09.10.1991 1 Ob 600/91  
Auch; nur: Aus der gesetzlichen Regelung der Dotierungspflicht ergibt sich, daß der Gesetzgeber offenbar Sohn (§ 1231, 2. Satz ABGB) und Tochter für die Befriedigung ihrer mit dem Lebensverhältnis "erste Heirat" verbundenen Bedürfnisse im allgemeinen als selbsterhaltungsunfähig ansieht und daher den Unterhaltspflichtigen auferlegt, sie aus diesem Grund noch einmal angemessen an ihren Lebensverhältnissen teilhaben zu lassen. (T1); Beisatz: Zweck des Heiratsgutes ist im allgemeinen die Gewährung einer den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Starthilfe für das ausstattungsbedürftige Kind bei der Gründung einer eigenen Familie. (T2)
- 3 Ob 2369/96w  
Entscheidungstext OGH 21.05.1997 3 Ob 2369/96w  
nur T1
- 7 Ob 97/00s  
Entscheidungstext OGH 11.05.2000 7 Ob 97/00s  
Auch; nur T1
- 1 Ob 4/03z  
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 4/03z  
Vgl auch; Beis wie T2
- 10 Ob 92/04h  
Entscheidungstext OGH 13.06.2005 10 Ob 92/04h  
Auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2005/86
- 1 Ob 151/07y  
Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 151/07y  
Vgl auch; Beis wie T2
- 7 Ob 248/10m  
Entscheidungstext OGH 29.06.2011 7 Ob 248/10m  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0022539

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)